

Kleintiere Schweiz
Petits animaux Suisse
Piccoli animali Svizzera
Animals pitschens Svizra



Taubenhaltung, gesetzliche Anforderungen

Am 01.03.2008 wurde die revidierte Tierschutzverordnung (TSchV) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund überliess die Durchsetzung und Kontrolle dieses Gesetzes den Kantonen. Somit sind die Kantonstierärzte verantwortlich.



Für die Taubenhalter ergaben sich nachfolgende Änderungen:

Einteilung der Rassen in Grössenkategorien

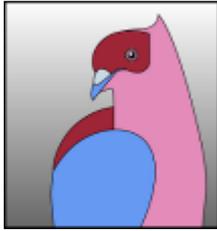
Kleine Rassen Ringgrösse 7 - 9
Grosse Rassen Ringgrösse 10 - 13

Haltungsvarianten Zuchtpaare

Zuchtpaare (mit Jungtieren bis zum Absetzen) ohne Freiflug
Zuchtpaare (mit Jungtieren bis zum Absetzen) mit täglichem Freiflug

Haltungsvarianten Adulte (nicht in der Zucht) und Jungtauben

Adulte und Jungtiere ohne Freiflug
Adulte und Jungtiere mit täglichem Freiflug



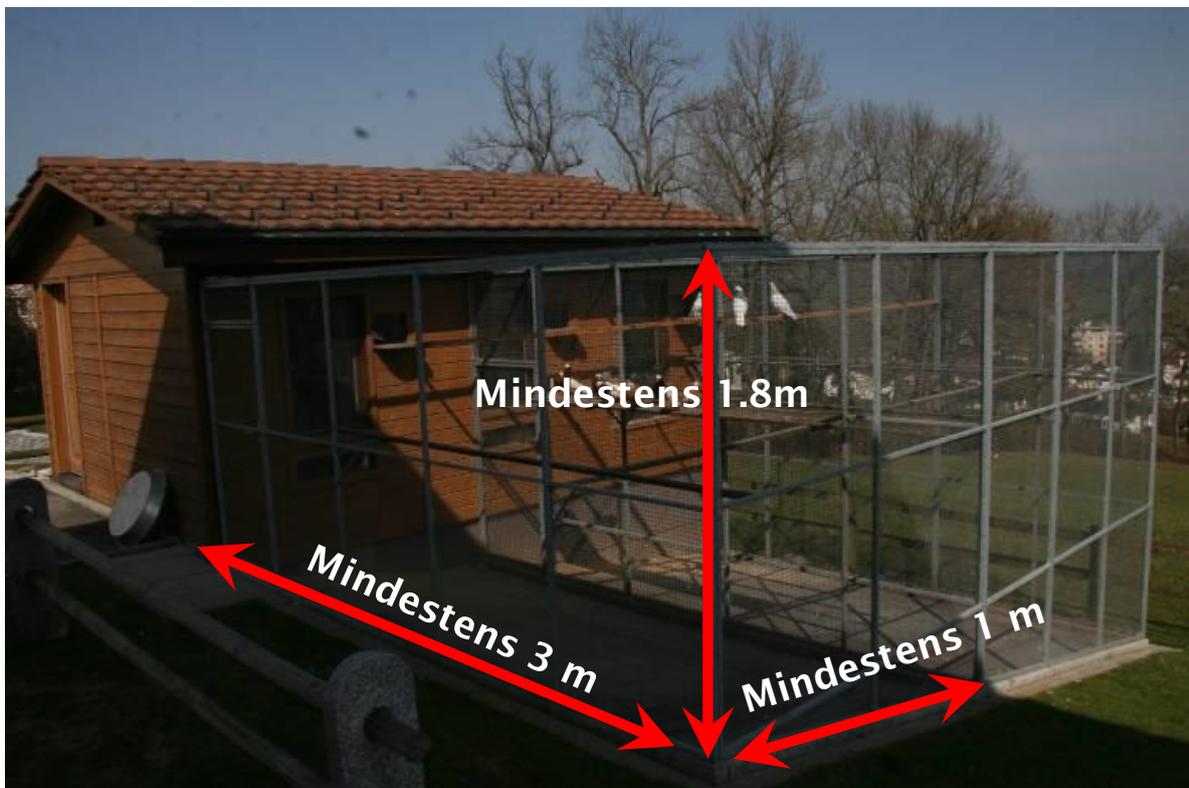
Definition Freiflug



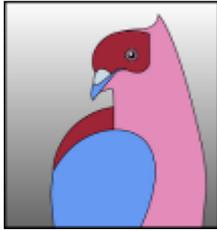
Täglicher Freiflug: Die Tauben müssen täglich mindestens einmal Freiflug erhalten.

Ohne täglichen Freiflug ist ein Aussengehege (Voliere) zwingend

Volierengrösse



Eine Mindestlänge von 3 m, eine Mindestbreite von 1 m und eine Mindesthöhe von 1.8 m sind zwingend.



Weitere Anforderungen:



Einmal wöchentlich eine Badegelegenheit.



Auch im Aussengehege müssen dem Alter und Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten **auf verschiedenen** Höhen vorhanden sein.



Geeignete Nester (Zellen) mit Schalen und Nestmaterial für Zuchtpaare.



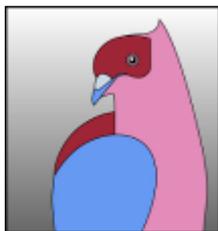
Für jede Taube steht im Schlag mindestens eine Sitzgelegenheit auf verschiedenen Höhen zur Verfügung.



Zellen, welche die Mindesthöhe erreichen, dürfen zur Grundfläche dazu gezählt werden, jedoch höchstens im Umfang von 100 % der vorhandenen Grundfläche ohne Zellen.



Das Aussengehege muss mindestens 75 % des Innengeheges betragen, jedoch mindestens 3 m lang und 1 m breit sein.



Besatzdichte nach TschV

Für jede Taube steht im Schlag mindestens eine Sitzgelegenheit auf verschiedenen Höhen zur Verfügung.

	Rassen	Innengehege	Offenfrontgehege	
		Mindestfläche pro Tier (m ²)	Aussengehege	Mindestfläche pro Tier (m ²)
Tauben während der Brut und Aufzucht, ohne täglichen Freiflug	Kleine	0,2	zwingend	0,35
	Grosse	0,25	zwingend	0,45
Andere Tauben und Jungtiere, ohne täglichen	Kleine	0,15	zwingend	0,25
	Gross	0,2	zwingend	0,3
Tauben während der Brut und Aufzucht, mit täglichem Freiflug	Kleine	0,3		0,35
	Grosse	0,375		0,45
Andere Tauben und Jungtiere, mit täglichem Freiflug	Kleine	0,2		0,25
	Grosse	0,25		0,3

- Die Gehege müssen eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweisen.
- Das Innengehege muss eine Grundfläche von mindestens 2 m² aufweisen. Als Grundfläche zählt die Fläche mit der geforderten Mindesthöhe.
- Das Offenfrontgehege besteht aus einem Aussengehege und einem integrierten Innengehege. Die Grundfläche des Offenfrontgeheges muss mindestens 3 m lang und mindestens 1 m breit sein. Auf mindestens einem Drittel der Grundfläche müssen die Wände dreiseitig geschlossen sein. Die Überdachung darf maximal 50 % betragen.
- Das Aussengehege muss mindestens 75 % des Innengeheges betragen, jedoch mindestens 3 m lang und 1 m breit sein. Es muss tagsüber zugänglich sein. Die Überdachung darf maximal 50 % betragen.

Besondere Anforderungen

Die Mindestfläche der Zellen beträgt für kleine Rassen 0,2 m², für grosse Rassen 0,3 m².

Zellen, die die Mindestfläche aufweisen, dürfen für die Berechnung der Besatzdichte zur Grundfläche dazugezählt werden, jedoch höchstens im Umfang von 100 % der vorhandenen Grundfläche ohne Zellen. Eine solche Zelle gilt als Sitzgelegenheit für zwei Tauben. Zellen mit kleineren Flächen gelten nur als Nest und als Sitzgelegenheit.

Diamanttauben, Lachtauben etc. gelten als Wildtiere (vgl. Ziervögel Schweiz)

Sollten Unklarheiten oder Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihren Tierschutzberater von Rassetauben Schweiz.

Text: Toni von Arb, Bilder: Gion P. Gross